

: Wie kann ich einen Antrag auf Freistellung stellen?

Der Weg der Antragstellung unterscheidet sich je nachdem, wo Sie sich engagieren:



* Wenn Sie sich unsicher sind, ob der Träger der Veranstaltung einem Landesverband des hessischen Jugendrings angehört, dann fragen Sie bitte beim Träger nach.

: Wie erhalten Beschäftigungsstellen entstandene Kosten zurück?

Mit dem Befürwortungsschreiben des Hessischen Jugendrings bzw. dem Antrag der Sportjugend Hessen bzw. dem Antrag des Jugendamtes können alle privaten Beschäftigungsstellen beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales die Erstattung des während der Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts beantragen. Über das Arbeitsentgelt hinausgehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erstattungsanspruch muss innerhalb eines Jahres ab Entstehung beantragt werden. Dem Antrag sind eine Gehaltsabrechnung bzw. Verdienstbescheinigung des_der Ehrenamtlichen für den Freistellungsmonats sowie eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters für die jeweilige Maßnahme beizufügen. Die Entgelterstattung erfolgt immer erst nach der Veranstaltung.

Die Antragstellung auf Kostenerstattung erfolgt über HessenDante, das Antragsportal des Landes Hessen.

Bei Fragen zur Kostenerstattung:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden
Abteilung VIII / Ehrenamt
Mainzer Straße 35 (Eingang über Lessingstraße)
65185 Wiesbaden

Telefon 0611 – 7157 2008

Telefax 0611 – 327644909

ehrenamt@havs-wie.hessen.de

<https://rp-giessen.hessen.de/HAVS-Wiesbaden>

: Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit



Bildnachweis: Freepik

Informationen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Viertes Teil

Aktualisierte Ausgabe Juni 2025

Eine Kooperation von



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Sonnenberger Straße 2/2a

65193 Wiesbaden

Fon 0611 3219-0

Fax 0611 32719-3700

www.hsm.hessen.de



Hessischer Jugendring

Schiersteiner Str. 31–33

65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0

Fax 0611 990 83-60

info@hessischer-jugendring.de

www.hessischer-jugendring.de

: Ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit

Jugendarbeit leistet einen großen Beitrag für eine demokratische, inklusive und soziale Gesellschaft. Der größte Teil dieses Engagements wird ehrenamtlich geleistet.

Ehrenamtliche investieren viel Zeit in ihr Engagement. Dazu gehören die wöchentlichen ehrenamtlichen Nachmittage oder Abende im Jugendverband, im Sportverein oder Jugendzentrum, der Besuch von Fortbildungen (z.B. der Juleica-Schulung) sowie die Betreuung oder Leitung von Freizeitmaßnahmen am Wochenende oder in den Ferien. So manches Engagement ist nur möglich und mit dem Berufsleben vereinbar, wenn dafür ein zusätzlicher Freiraum geschaffen wird.

Gesetzliche Regelungen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit wurden in Hessen bereits Anfang der 1950er Jahre getroffen. Nach mehrfachen Gesetzesnovellierungen stellt das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) die Grundlage für die Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit dar.

Das HKJGB gewährt allen privat Beschäftigten in Hessen einen Rechtsanspruch auf bis zu 12 Tage bezahlte Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit sowie für die Qualifikation für dieses Engagement. Dieser Flyer erklärt die gesetzlichen Regelungen sowie die Antragstellung.

Die für die Freistellung relevanten Paragraphen 42-47 des HKJGB, die diesem Flyer zugrunde liegen, können hier nachgelesen werden:



: Wofür kann man sich freistellen lassen?

Eine bezahlte Freistellung kann nach §42 HKJGB in Anspruch genommen werden für:

- Tätigkeiten als Leiter_in, als pädagogische_r Betreuer_in oder als Helfer_in bei Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche aus Hessen betreut werden
- die Mitwirkung an Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung der in der Jugendarbeit engagierten Mitarbeiter_innen dienen
- die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Seminaren, die von Jugendverbänden, Jugendämtern sowie im Jugendsport durchgeführt werden



: Wer kann sich freistellen lassen?

Jeder Person aus Hessen, die über 16 Jahre alt und in der Privatwirtschaft, bei gemeinnützigen Organisationen oder in anderen Betrieben beschäftigt ist, steht eine Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit zu.

Voraussetzung ist, dass die Person ehrenamtlich in der Jugendarbeit der Jugendverbände, bei sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen (Jugendringen), in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung oder im Jugendsport in Vereinen, dem Landesportbund und in den Sportfachverbänden tätig ist.

Der Wohn- und Arbeitsort der Person, die sich freistellen lassen möchte, ist für die Antragstellung nicht relevant. Entscheidend ist das Engagement in der hessischen Jugendarbeit.

Zu beachten ist allerdings: Die Verpflichtung zur Freistellung durch das HKJGB erstreckt sich nicht auf Arbeitgeber außerhalb von Hessen. Wenn ein Arbeitgeber außerhalb von Hessen die Freistellung gestattet, kann er sich allerdings ebenfalls die Lohnkosten erstatten lassen.

Ausnahmen

- Keine Anwendung finden die Regelungen des HKJGB für **Beschäftigte im öffentlichen Dienst** (Behörden des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde sowie bei Gemeindeverbänden) oder in sonstigen Institutionen des öffentlichen Rechts. Für die Landes- bzw. Kommunalbediensteten in Hessen gelten die Regelungen im Erlass „Dienst- oder Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit“ (Staatsanzeiger für das Land Hessen – 3. November 2008 / Nr. 45 Seite 2808).

- Die Regelungen des HKJGB gelten weiterhin nicht für **Soldat_innen**. Für diese trifft die Soldatenurlaubsverordnung zu. Sie ist den Regelungen für Beamte_innen des Bundes angelehnt.

In folgenden Fällen ist keine Freistellung/Lohnkostenerstattung möglich

- Im Falle von **Freiwilligendiensten** wie dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), dem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist keine Freistellung nach HKJGB möglich. Denn bei diesen handelt es sich nicht um Beschäftigungsverhältnisse.
- Die Regelung des HKJGB beziehen sich auf ein ehrenamtliches Engagement in der außerschulischen Jugendarbeit. **Schulische Angebote** fallen nicht in den Bereich der Jugendarbeit, so dass keine Freistellung möglich ist.
- **Selbstständige ohne Arbeitsvertrag** haben keinen Anspruch auf eine Rückerstattung ihrer Ausfallkosten, denn die Grundlage für die Erstattung sind ein Arbeitsvertrag sowie eine Lohnkostenabrechnung. Voraussetzung für den rechtlichen Anspruch auf eine bezahlte Freistellung ist ein Beschäftigungsverhältnis in der Privatwirtschaft.

: Wie funktioniert das Verfahren?

Grundlage für die bezahlte Freistellung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ist ein Antrag bei der Beschäftigungsstelle. Der Antrag ist der Beschäftigungsstelle frühzeitig, mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Freistellung, vorzulegen. Aus dem Schreiben muss klar hervorgehen, dass alle Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 oder 2 HKJGB erfüllt sind.

Der Weg der Antragstellung unterscheidet sich je nachdem, wo Sie sich engagieren. Siehe Schaubild auf der Rückseite.

Im Antragsverfahren müssen grundsätzlich folgende Angaben gemacht werden:

- Name, Geburtsdatum und komplette Privatschrift des_der Antragsteller_in (Antragsteller_innen müssen zu Beginn der Veranstaltung mindestens 16 Jahre alt sein),
- komplette Anschrift der Beschäftigungsstelle,
- komplette Anschrift des Vereins bzw. des Verbandes, der die Veranstaltung durchführt,
- Zeitraum und Dauer der Freistellung (Anzahl der Arbeitstage, für die eine Freistellung beantragt wird),
- Titel und kurze Beschreibung der Veranstaltung, für die eine Freistellung beantragt wird,
- Angabe, welche Funktion(en) der_die Antragsteller_in bei dieser Veranstaltung hat (z.B. Betreuer_in, Leitung etc.).

: Information und Beratung

Bei Fragen zur Freistellung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch bzw. zum Antragsverfahren oder bei Problemen mit der Freistellung steht der Hessische Jugendring gerne unterstützend zur Verfügung. Antworten auf viele Fragen bieten ferner die FAQs, die sich auf der Homepage des Hessischen Jugendrings befinden.

Hessischer Jugendring
Schiersteiner Straße 31-33

65187 Wiesbaden
Fon 0611 99083-0
Fax 0611 99083-60

info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Hessisches Ministerium für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: 0611 32193222
filomena.berg@hsm.hessen.de
www.hsm.hessen.de

